

Bekanntmachung der Änderung des Geltungsbereiches und Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 303-3.1 „Schrotepark“ der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung gemäß § 3 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Landeshauptstadt Magdeburg

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 28. Februar 2013 die Änderung des Geltungsbereiches und die Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 303-3.1 „Schrotepark“ wie folgt beschlossen:

1. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 303-3.1 „Schrotepark“ wird geändert.

Er wird nunmehr, beginnend an der Nordostecke des Flurstückes 3548, im Uhrzeigersinn umgrenzt:

durch die Ostgrenze des Flurstückes 3548, die Ostgrenze des Flurstückes 3549, die Südgrenze des Flurstückes 3549, verlängert bis zur Westgrenze dieses Flurstückes, dieser nach Norden bis zum Ende der grenzständigen Bestandsbebauung folgend, sodann entlang der vorhandenen Bebauung nach Westen verlaufend, dem mehrgeschossigen Teil der Bestandsgebäude entlang der westlichen Außenmauer nach Süden folgend, an der Südgrenze nach Westen abknickend, entlang der südlichen Gebäudekante des eingeschossigen Anbaus nach Westen führend, von dort nach Süden abknickend bis zur Westgrenze des Flurstückes 3537, dieser folgend, sodann durch die Westgrenze des Flurstückes 3538/3 und die Südgrenze des Flurstückes 3538/3 auf einer Länge von 10 Metern, durch eine gedachte Linie, die im rechten Winkel die Große Diesdorfer Straße bis zu deren Südgrenze quert, dieser in westliche Richtung 25 Meter folgt, sodann im rechten Winkel nach Norden bis an die Nordgrenze der Großen Diesdorfer Straße führt und ihr nach Osten folgt, alsdann durch die Ost- und die Nordgrenze des Flurstückes 3536/8, die Ost- und die Nordgrenze des Flurstückes 3534, die Westgrenze des Flurstückes 3535, die Westgrenze des Flurstückes 10725, die Südgrenze des Flurstückes 10724, die Südgrenze des Flurstückes 10722, die Südgrenze (teilweise) und die Ostgrenze des Flurstückes 3539, die Nordgrenze des Flurstückes 3540, die Westgrenze (teilweise) des Flurstückes 10746 und die Nordgrenze des Flurstückes 3548. Alle Flurstücke sind Bestandteil der Flur 343.

2. Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, und § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10. August 2009 (GVBl. S. 383), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 28.02.2013 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 303-3.1 „Schrotepark“, bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B), als Satzung.
3. Die Begründung zum Bebauungsplan und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB werden gebilligt.

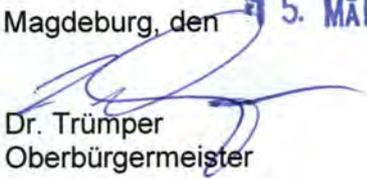
Die Satzung bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B), tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 303-3.1 "Schrotepark" wurde aus dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg, dessen 10. Änderung über das Amtsblatt Nr. 27 vom 06.07.2012 wirksam wurde, entwickelt.

Ausfertigungsvermerk:

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.“

Magdeburg, den 5. MÄR. 2013


Dr. Trümper
Oberbürgermeister



Veröffentlichungsanordnung

1. Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.
§ 215 Abs. 1 BauGB lautet wie folgt:
"Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind".
2. Hinweis gemäß § 44 BauGB
Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.
Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 6 Abs. 4 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) hingewiesen.
§ 6 Abs. 4 GO-LSA lautet wie folgt:
"Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist."

4. Hiermit ordne ich gemäß § 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 der Bekanntmachungssatzung vom 11.06.2002 in der Neufassung vom 05.10.2012, ABl. - Nr. 41/2012 die Veröffentlichung folgenden Beschlusses an:

Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 303-3.1 „Schrotepark“

5. Ersatzbekanntmachung

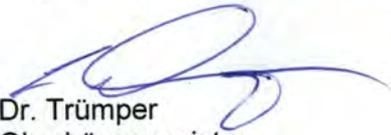
Gemäß § 3 Absätze 2 und 3 der Bekanntmachungssatzung vom 11.06.2002 in der Neufassung vom 05.10.2012, ABl. - Nr. 41/2012 - Nr. 25/2008, ordne ich die Ersatzbekanntmachung des nachbezeichneten Bebauungsplanes nach § 10 Abs. 3 BauGB an:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 303-3.1 "Schrotepark"

Die Lage des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 303-3.1 ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Jeder oder jede Interessierte kann den Bauleitplan und die Begründung ab diesem Tage im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, während der Dienststunden (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 08.00-15.00 Uhr, Dienstag von 08.00-17.30 Uhr und Freitag von 08.00-12.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.

Magdeburg, den **15. MÄR. 2013**


Dr. Trümper
Oberbürgermeister





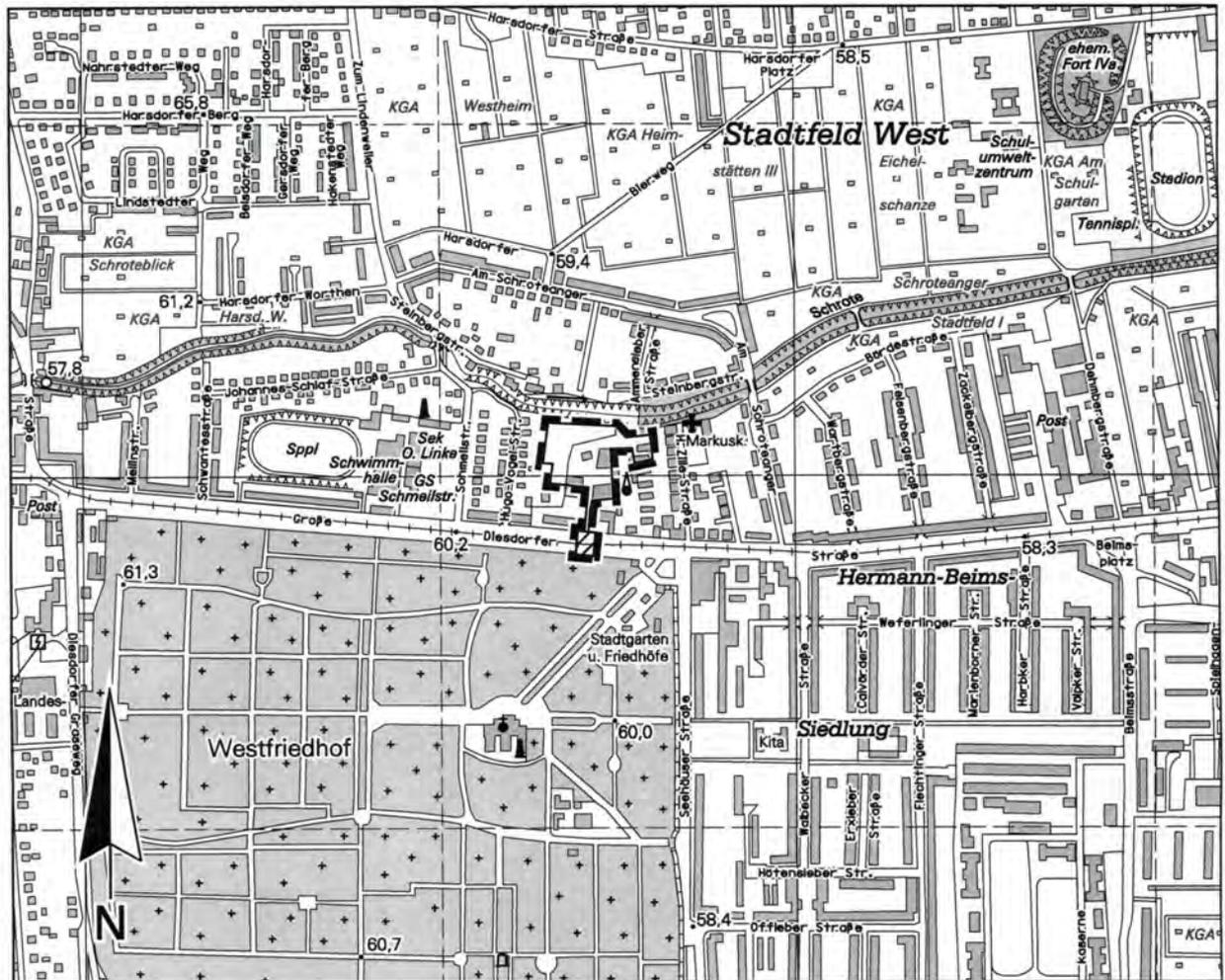
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Änderung des Geltungsbereiches und Satzung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 303 - 3.1

Bezeichnung: Schrotepark

DS0526/12 Anlage 1



neu hinzugefügter Bereich

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenausuges: 02/2012



Räumlicher Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 303-3.1, der beginnend an der Nordostecke des Flurstückes 3548 im Uhrzeigersinn umgrenzt wird:

durch die Ostgrenze des Flurstückes 3548, die Ostgrenze des Flurstückes 3549, die Südgrenze des Flurstückes 3549, verlängert bis zur Westgrenze dieses Flurstückes, dieser nach Norden bis zum Ende der grenzständigen Bestandsbebauung folgend, sodann entlang der vorhandenen Bebauung nach Westen verlaufend, dem mehrgeschossigen Teil der Bestandsgebäude entlang der westlichen Außenmauer nach Süden folgend, an der Südgrenze nach Westen abknickend, entlang der südlichen Gebäudekante des eingeschossigen Anbaus nach Westen führend, von dort nach Süden abknickend bis zur Westgrenze des Flurstückes 3537, dieser folgend, sodann durch die Westgrenze des Flurstückes 3538/3 und die Südgrenze des Flurstückes 3538/3 auf einer Länge von 10 Metern, durch eine gedachten Linie die im rechten Winkel die Große Diesdorfer Straße bis zu deren Südgrenze quert, dieser in westliche Richtung 25 Meter folgt, sodann im rechten Winkel nach Norden bis an die Nordgrenze der Großen Diesdorfer Straße führt und ihr nach Osten folgt, alsdann durch die Ost- und die Nordgrenze des Flurstückes 3536/8, die Ost- und die Nordgrenze des Flurstückes 3534, die Westgrenze des Flurstückes 3535, die Westgrenze des Flurstückes 10725, die Südgrenze des Flurstückes 10724, die Südgrenze des Flurstückes 10722, die Südgrenze (teilweise) und die Ostgrenze des Flurstückes 3539, die Nordgrenze des Flurstückes 3540, die Westgrenze (teilweise) des Flurstückes 10746 und die Nordgrenze des Flurstückes 3548. Alle Flurstücke sind Bestandteil der Flur 343.